



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Europäischer Individualrechtsschutz in Parallelverfahren“

Dissertation vorgelegt von Gabriel Lipps

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Zweitgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Die Dissertation „Europäischer Individualrechtsschutz in Parallelverfahren“ untersucht das Phänomen der Parallelverfahren. Im Sinne der Untersuchung liegen – dem europäischen Gesetzgeber folgend – Parallelverfahren vor, wenn in verschiedenen Staaten zeitgleich Verfahren anhängig sind, die zwischen denselben Parteien über denselben Anspruch geführt werden oder im Zusammenhang stehen. Denkbar ist etwa, dass ein Käufer in Rumänien auf Mängelbeseitigung klagt, weil das Vorderlicht am gekauften Fahrrad nicht funktioniert, und zugleich der Verkäufer in Spanien auf Kaufpreiszahlung klagt. Ein anderes Beispiel ist die Klage eines (potenziellen) Schuldners in Italien auf die Feststellung des Nichtbestehens einer Zahlungspflicht, während der (potenzielle) Gläubiger zugleich in Deutschland das kontradiktorische Gegenteil, nämlich ebendiese Zahlung, einklagt.

I. Die Arbeit gelangt zu dem Ergebnis, dass legitime und illegitime Gründe für *forum shopping* bestehen, welches – von beiden Parteien ausgeübt – zu der wohl vorherrschenden Form der Parallelverfahren in umgekehrten Parteirollen führt. Es ist nicht vorzugswürdig, solche Parallelverfahren ungehindert zuzulassen. Denn Parallelverfahren bergen die Gefahr, widersprechende bzw. unvereinbare Entscheidungen hervorzubringen. Dies schadet nicht nur dem Verhältnis zwischen den beteiligten Staaten, sondern auch dem Ansehen der Justiz als solcher.

Die Arbeit untersucht sodann die Möglichkeit, Parallelverfahren durch Anreizverringering entgegenzuwirken. Die in diesem Kontext diskutierten Ansätze sind allerdings zum Teil schon nicht wünschenswert, darüber hinaus jedenfalls nicht vollumfänglich zielführend.

II. Die Arbeit spricht sich also dafür aus, dass eine Regulierung von Parallelverfahren notwendig ist. Diese beleuchtet die Arbeit zunächst rechtsvergleichend unter Betrachtung des englischen und des deutschen Rechts, um die gewonnenen Ergebnisse sodann für die hauptsächliche Betrachtung der unionsrechtlichen Brüssel Ia-VO fruchtbar zu machen.

1. Das englische Recht macht bei der Verfahrenskoordination keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen anspruchsgleichen und bloß im (engen oder weiteren) Zusammenhang stehenden Verfahren. Es wählt im Rahmen allgemeiner Instrumente einen flexiblen Ansatz zur Koordination von Parallelverfahren. Dieser ist ermessensbasiert und ermöglicht dem englischen Gericht mittels Instrumenten wie *forum (non) conveniens*, *abuse of process* und *case management*, von einer Durchführung des eigenen Verfahrens abzusehen, oder im Gegenteil mittels einer *anti-suit injunction* der im ausländischen Verfahren klagenden Partei zu untersagen, dieses fortzuführen.

2. Das deutsche Recht unterscheidet zwischen der Koordination von anspruchsgleichen bzw. streitgegenstandsidentischen Verfahren bei anderweitiger Rechtshängigkeit im Ausland und im Zusammenhang stehenden Verfahren. Es verwendet hierzu einen starren Ansatz. Bei Streitgegenstandsidentität gilt das Prioritätsprinzip. Ein später eingeleitetes deutsches Verfahren wird nicht durchgeführt. Der Ansatz wird allerdings etwas aufgeweicht: Damit ein deutsches Verfahren zu Gunsten eines früher eingeleiteten ausländischen Verfahrens beendet wird, bedarf es einer positiven Anerkennungsprognose. Zudem kommt ein Fortführen des deutschen Verfahrens trotz anderweitiger ausländischer Rechtshängigkeit in Betracht, wenn die Verfahrensdauer im Ausland überlang wird. Eine Koordination im Zusammenhang stehender Verfahren erfolgt nur in relativ geringem Ausmaß und fragmentarisch, nämlich bei Vorgeiflichkeit im Sinne des § 148 ZPO. Diese Voraussetzung wird eher restriktiv ausgelegt. *Anti-suit injunctions* beziehungsweise Prozessführungsverbote sind dem deutschen Recht nach wie vor weitgehend unbekannt.

3. Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl das englische als auch das deutsche Recht vorzugswürdige Aspekte aufweisen.

Hinsichtlich des Umfangs der Verfahrenskoordination ist die Lösung des englischen Rechts zu bevorzugen, auch im Zusammenhang stehende Verfahren in angemessener Weise zu koordinieren.

Bezüglich des Kriteriums der Verfahrenskoordination kann der ermessensbasierte Ansatz flexibler und damit sensibler für die im Einzelfall gerechte Lösung reagieren, ist aber in der Prognose des Ergebnisses unsicher. Hingegen bietet das Prioritätsprinzip durch das klare Koordinationskriterium Rechtssicherheit, auch wenn etwa eine mögliche unterschiedliche Bestimmung des Zeitpunkts der Verfahrenseinleitung durch die beteiligten Gerichte einen verbleibenden Unsicherheitsfaktor darstellt. Die Arbeit kommt daher zu dem Ergebnis, dass die einzelstaatlich regulierte Verfahrenskoordination letztlich immer zu einem gewissen Grad darauf angewiesen ist, dass ihre Anwendungsvorstellungen geteilt werden. Das Ziel muss daher die Schaffung vereinheitlichten Koordinationsrechts – etwa im Unionsrecht – sein. Es zeigt sich aber, dass auch in einem vereinheitlichten Rechtsraum der ermessensbasierte Ansatz nicht sicherstellen kann, dass die beteiligten Gerichte zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangen. Hingegen können hier die verbleibenden Rechtsunsicherheiten des Prioritätsprinzips wie die Bestimmung des Zeitpunkts der Verfahrenseinleitung adressiert werden. Daher plädiert die Arbeit für das vereinheitlichte Unionsrecht der Brüssel Ia-VO für das Prioritätsprinzip als Koordinationskriterium. *Anti-suit injunctions* beziehungsweise Prozessführungsverbote sind hingegen nicht vorzugswürdig, da sie für Spannungen zwischen den beteiligten Staaten sorgen können.

III. Das Unionsrecht folgt dem und lässt im vereinheitlichten Rechtsraum der Brüssel Ia-VO keine *anti-suit injunctions* zu. Sowohl bei der Koordination im Zusammenhang stehender Verfahren als auch von anspruchsgleichen Verfahren folgt die Brüssel Ia-VO – jedenfalls grundsätzlich – dem Prioritätsprinzip. Hinsichtlich der letzteren Situation, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten zeitgleich Klagen anhängig sind, die zwischen denselben Parteien über denselben Anspruch geführt werden, bestimmt Art. 29 Brüssel Ia-VO, dass dann nur eines dieser Verfahren durchgeführt werden soll. Nach dieser Norm soll das zuerst angerufene Gericht auch zuerst über seine Zuständigkeit entscheiden, während das zweitangerufene Gericht sein Verfahren aussetzt. Sobald das erstangerufene Gericht seine Zuständigkeit festgestellt hat, weist das später angerufene Gericht die bei ihm anhängige Klage ab.

Den Begriff *desselben Anspruchs* legt der *Europäische Gerichtshof* weit aus, so dass etwa auch eine negative Feststellungsklage und eine korrespondierende Leistungsklage wie in einem der eingangs gebildeten Beispiele im Sinne der Brüssel Ia-VO denselben Anspruch betreffen. Dies führte in der viel beachteten Rechtssache *Gasser* (Rs. C-116/02) dazu, dass das *Tribunale civile e penale* in Rom über seine Zuständigkeit für eine auf die Feststellung der Auflösung eines Vertrages gerichtete Klage prioritär zu entscheiden hatte. Hingegen war das später anhängig gemachte Verfahren über die korrespondierende Zahlungsklage aus dem Vertrag beim *Landesgericht Feldkirch/Österreich* auszusetzen. Dies galt, obwohl zu Gunsten dieses konkreten Gerichts in *Österreich* eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung im Raum stand. Trotz der daher bestehenden Wahrscheinlichkeit, dass schlussendlich die negative Feststellungsklage mangels Zuständigkeit abgewiesen und das Verfahren über die Leistungsklage durchgeführt werden würde, ließ der *Europäische Gerichtshof* keine Abweichung vom Prioritätsprinzip zu.

Die insgesamt restriktive Haltung des *Europäischen Gerichtshofs* zu Aufweichungen des Prioritätsprinzips birgt für die Gläubigerseite Gefahren. Die Verfahrensdauer weicht in verschiedenen Mitgliedstaaten nämlich statistisch deutlich voneinander ab. So dauerte es in *Italien* im Jahr 2021 durchschnittlich fast sieben Jahre, um die drei Instanzen eines Zivilverfahrens zu durchlaufen. In *Italien* ist traditionell zudem ein Nord-Süd-Gefälle

erkennbar. Wenn ein Schuldner an einem langsam arbeitenden Gericht eine negative Feststellungsklage erhebt, kann der Gläubiger danach über Jahre kein wirksames gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung seines Anspruchs führen. Diesen Umstand können Schuldner gezielt als Verzögerungstaktik nutzen, auch wenn die Problematik unabhängig von einer rechtsmissbräuchlichen Intention des Schuldners besteht. Damit ist das Phänomen der Torpedoklage angesprochen.

Bis heute gestattet der *Europäische Gerichtshof*, abgesehen von dem Fall einer Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts nach Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO wie in der Rechtssache *Weber* (Rs-C 438/12), keine Ausnahmen vom Prioritätsprinzip. Weitere in der Literatur gemachte Vorschläge zur Torpedobekämpfung hat der *Europäische Gerichtshof* nicht übernommen.

Das Prioritätsprinzip in der durch den *Europäische Gerichtshof* geprägten Ausformung kann also im Einzelfall ungerechte Ergebnisse zeitigen. Es kann sogar zu einer ernststen Bedrohung des Justizgewähranspruchs in seiner Ausprägung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer werden, das sich etwa aus Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 Abs. 2 S. 1 EuGrCh ergibt.

IV. Der europäische Gesetzgeber hat darauf durch die Einführung von Art. 31 Abs. 2-4 Brüssel Ia-VO reagiert. Danach hat in Abkehr vom Prioritätsprinzip das zweitbefasste Gericht den Entscheidungsvorrang, wenn zu dessen Gunsten *prima facie* eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung besteht. Nach der Konzeption des europäischen Gesetzgebers ist also das Vorliegen einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung zentrale Voraussetzung für die Möglichkeit der Verhinderung von Torpedoklagen.

1. Diesen zentralen Begriff des Art. 31 Abs. 2-4 Brüssel Ia-VO beleuchtet die Arbeit und gelangt zu einer Charakterisierung des Begriffs der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung in Abgrenzung zur nicht-ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung. Beiden Varianten der Gerichtsstandsvereinbarung wohnt ein Prorogationselement inne, das heißt, es wird zumindest ein Gericht benannt, das zuständig sein soll. Während aber bei der nicht-ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung im Übrigen die gesetzlich eröffneten Gerichtsstände erhalten bleiben sollen, ist das Kennzeichen der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung, dass hier eigentlich eröffnete Gerichtsstände ausgeschlossen, derogiert werden sollen. Im Grenzbereich zwischen ausschließlicher und nicht-ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarung befinden sich daher Konstellationen, in denen schlicht alle im Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung eröffneten gesetzlichen Gerichtsstände oder die bei einer späteren Klageerhebung gesetzlich zuständigen Gerichte benannt werden. Die beiden Fälle unterscheidet, dass im ersten Fall – konkrete Aufzählung der gesetzlichen Gerichtsstände im Zeitpunkt der Vereinbarung – noch nicht klar ist, ob diese Gerichtsstände bei einer späteren Klage immer noch eröffnet sein werden oder ob sich die maßgeblichen Anknüpfungspunkte verändern werden. Daher hat eine solche Gerichtsstandsvereinbarung immerhin noch *potenzielle Derogationswirkung* und kann bei entsprechender Vereinbarung als ausschließlich anerkannt werden. In der zweiten Version – Vereinbarung der gesetzlichen Zuständigkeiten bei späterer Klageerhebung – ist von vorneherein denklogisch jede auch nur *potenzielle Derogationswirkung* ausgeschlossen. Auch bei einer entsprechenden Bezeichnung durch die Parteien kann eine solche Gerichtsstandsvereinbarung nicht als ausschließlich anerkannt werden.

Unproblematisch liegt danach und angesichts der Gesetzgebungsgeschichte eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vor, wenn – wie im Fall *Gasser* – die Gerichtsstandsvereinbarung ein konkretes Gericht für ausschließlich zuständig erklärt.

Weiter ist eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung anzunehmen, wenn nicht die ausschließliche internationale und örtliche Zuständigkeit eines konkreten Gerichts, sondern nur

die ausschließliche internationale Zuständigkeit aller Gerichte eines Mitgliedstaates vereinbart ist. Systematik und Teleologie des Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO stützen zudem diese Auslegung.

Mit den eingangs genannten Einschränkungen ist es – wiederum gestützt von Systematik und Teleologie – auch möglich, die ausschließliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vereinbaren.

Die Arbeit nimmt also die Möglichkeit einer mehrfachen ausschließlichen Zuständigkeit durch eine Gerichtsstandsvereinbarung an.

2. Eine weitere Problemdimension tut sich im Fall der asymmetrischen Gerichtsstandsvereinbarung auf. Hier wird zwar die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts vereinbart, die begünstigte Partei – typischerweise eine Bank – behält sich jedoch vor, die andere Partei in den gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung ist für die Bank nicht-ausschließlich, hingegen für den Kunden ausschließlich. Klagt nun der Kunde zuerst unter Verstoß gegen die Gerichtsstandsvereinbarung an einem anderen Ort und nachfolgend die Bank an dem Ort, an dem der Kunde ausschließlich hätte klagen müssen, so ist eine Anwendung des Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO vorzugswürdig. Das zweitbefasste Gericht erhält den Entscheidungsvorrang. Die aus der asymmetrischen Gerichtsstandsvereinbarung entspringende Besonderheit ist dabei, dass das zweitbefasste Gericht nicht für den ganzen Anspruch im Sinne der Brüssel Ia-VO ausschließlich zuständig ist, sondern nur für die Klage des Kunden vor dem erstbefassten Gericht.

Entscheidend ist hier der teleologische Aspekt, dass auch asymmetrische Gerichtsstandsvereinbarungen gegen prozessuale Verzögerungen geschützt werden müssen. Der Parteiwille, der in der asymmetrischen Gerichtsstandsvereinbarung zum Ausdruck kommt, kann in dieser Konstellation durch eine Anwendung des Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO verwirklicht werden. Denn die Konzentrationswirkung der Regelungen zur Verfahrenskoordination sorgt dafür, dass der Kunde, will er dennoch selbst klagen, zur Widerklage gezwungen ist und so letztlich doch in dem für ihn ausschließlich vorgesehenen Gerichtsstand klagen muss.

Im Fall der reziproken Gerichtsstandsvereinbarung gelten für die Parteien jeweils unterschiedliche Gerichtsstände, zum Beispiel am Wohnsitz des jeweiligen Klägers oder Beklagten. Auch hier fehlt also eine einheitlicher ausschließlicher Gerichtsstand für den gesamten in den beiden Verfahren anhängig gemachten Anspruch. Die Arbeit gelangt zu dem Ergebnis, dass auf solche Gerichtsstandsvereinbarungen bei Parallelverfahren in umgekehrten Parteirollen Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO keine Anwendung finden kann. Das später angerufene Gericht ist hier zwar für die bei ihm anhängige Klage ausschließlich zuständig, wenn sich der Zweitkläger an die Gerichtsstandsvereinbarung hält. Die Konzentrationswirkung der Vorschriften zur Verfahrenskoordination kann aber nicht dazu führen, dass die Erstklage vor dem für diese zuständigen Gericht verhandelt wird.

Das zweitangerufene Gericht muss also für das Erstverfahren ausschließlich zuständig sein, eine ausschließliche Zuständigkeit für das Zweitverfahren ist nicht notwendig oder hinreichend.

V. Mit der Einführung des Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO sind Torpedos gegen ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen weitgehend entschärft. Dabei handelt es sich allerdings nur um einen – wenn auch bedeutenden – Teilbereich. Es bietet sich deshalb an, Möglichkeiten auszuloten, die Norm auf weitere geeignete Konstellationen anzuwenden. Man stelle sich nur vor, dass das österreichische *Landesgericht Feldkirch* in *Gasser* nicht aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung, sondern nach Art. 24 Brüssel Ia-VO etwa in Form des dinglichen Gerichtsstands kraft Gesetzes ausschließlich zuständig gewesen wäre oder dort ein

Schutzgerichtsstand für einen hier klagenden Versicherungsnehmer, Verbraucher oder Arbeitnehmer im Raum gestanden hätte. Die Arbeit geht der These nach, dass in diesen Fällen, nicht aber im Fall der rügelosen Einlassung zu Gunsten des zweitbefassten Gerichts, Art. 31 Abs. 2-4 Brüssel Ia-VO analog angewendet werden sollten. In den ersten beiden genannten Fällen besteht im deutschrechtlichen Sinne eine vergleichbare Interessenlage, die für eine koordinationsrechtliche Gleichstellung der beiden genannten Konstellationen mit der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung spricht.

Hinsichtlich Art. 24 Brüssel Ia-VO ergibt sich dies daraus, dass dieser für bestimmte Klagen die Gerichte eines Mitgliedstaats für ausschließlich zuständig erklärt. Bereits dem äußeren Erscheinungsbild nach ist diese Situation mit der vergleichbar, in der eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen wird, nach der ausschließlich die Gerichte eines Mitgliedstaates zuständig sein sollen. Diese fällt unter Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO.

Betrachtet man die Schutzgerichtsstände der Brüssel Ia-VO, so sieht man, dass diese die strukturell schwächere Partei – etwa den Verbraucher – insofern begünstigen, als dieser nur vor dem Gericht seines Wohnsitzes verklagt werden kann, er aber seinerseits die Wahl hat, an seinem Wohnsitz oder im Wohnsitzstaat des Vertragspartners zu klagen. Während nach Art. 19 Brüssel Ia-VO von dem den Verbraucher begünstigenden Gerichtsstand nur in engen Ausnahmefällen abgewichen werden kann, ist eine Gerichtsstandsvereinbarung, die die Klagerechte des Verbrauchers erweitert, ohne Weiteres zulässig. Dies zeigt, dass es sich hier im Grunde um eine Kombination aus ausschließlichem Gerichtsstand für Klagen gegen den Verbraucher und konkurrierenden Gerichtsständen für Klagen des Verbrauchers handelt. Äußerlich ähnelt dies der asymmetrischen Gerichtsstandsvereinbarung, die unter Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO fallen kann.

Darüber hinaus ist zu sehen, dass die Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO in eine gewisse Hierarchie eingeordnet sind. Die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung geht den konkurrierenden nicht-ausschließlichen Zuständigkeiten der Art. 4 ff. Brüssel Ia-VO vor. Die Schutzgerichtsstände und die Zuständigkeiten nach Art. 24 Brüssel Ia-VO gehen aber wiederum der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung vor. Auf sie müssen also Art. 31 Abs. 2-4 Brüssel Ia-VO erst Recht angewendet werden.

Hingegen passt die rügelose Einlassung, die naturgemäß nur Aussagen über das eigene und niemals über andere – gegebenenfalls konkurrierende – Verfahren machen kann, nicht in das Spektrum zwischen den Gegenpolen der ausschließlichen und nicht-ausschließlichen Zuständigkeiten hinein.

VI. Die Einführung des Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO und die Erweiterung von dessen Anwendungsbereich im Wege der Analogie sind wichtige Schritte zur Entschärfung prozessualer Torpedos. Dennoch besteht außerhalb der hierdurch abgedeckten Fälle eine Vielzahl von Konstellationen, in denen die Problematik auf der Tagesordnung bleibt. Man denke nur daran, dass bei dem erstbefassten Gericht unter Verstoß gegen den deliktischen Gerichtsstand geklagt wird. Hier kann keine Lösung über die in Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO auszugsweise abgebildete Hierarchisierung der Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO erfolgen, die als Ausgangspunkt die höher eingestufte ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nimmt. Noch deutlicher wird dies, wenn zwei tatsächlich konkurrierend zuständige Gerichte beteiligt sind, von denen schlicht das priorisierte deutlich langsamer arbeitet. Auch für diese Konstellationen bedarf es aber einer Lösung.

Die Arbeit gelangt daher zu der These, dass ein weiteres Tätigwerden des europäischen Gesetzgebers erforderlich ist.

Hierfür schlägt die Arbeit die Einführung eines Rechtsbehelfs auf europäischer Ebene zum *Europäischen Gerichtshof* vor, der den Parteien in Parallelverfahren eine Durchsetzung ihres Anspruchs auf eine Entscheidung in angemessener Zeit ermöglicht.

Die Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofs* sollte zugunsten des Antragstellers die Umkehr des Entscheidungsvorrangs bewirken. Das ursprünglich priorisierte, erstangerufene Gericht sollte sein Verfahren aussetzen müssen, während das zweitangerufene Gericht sein ausgesetztes Verfahren fortführen darf. So bleibt die Durchführung von Parallelverfahren verhindert.

Grundsätzliche Begründetheitsvoraussetzung des Rechtsbehelfs ist, dass das früher eingeleitete Verfahren unangemessen lange dauert bzw. nach einer Prognose bis zu seinem Abschluss in der aktuellen Instanz unangemessen lange dauern wird. Letzteres muss für eine Begründetheit bereits genügen, damit der Rechtsbehelf nicht erst eingreift, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist. Die angemessene bzw. unangemessene Verfahrensdauer kann in Anlehnung an die Kriterien des EGMR zu Art. 6 EMRK bestimmt werden. Einfließen können neben der abstrakten Länge des Verfahrens also etwa die Komplexität des Falles, die Bedeutung für den Beschwerdeführer sowie dessen Verhalten und das des Gerichts.

Durch die Einführung eines solchen Rechtsbehelfs könnte der Justizgewähranspruch in seiner Ausprägung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer aus EMRK bzw. EuGrCh gestärkt werden, während gleichzeitig die Rechtssicherheit, die die europäischen Regeln zur Verfahrenskoordination bieten, nicht gefährdet wird. Um eben eine solche rechtssichere und einheitliche Anwendung zu gewährleisten, sollte der Rechtsbehelf zum *Europäischen Gerichtshof* führen und nicht auf der mitgliedstaatlichen Ebene verbleiben. Aufgrund der Zuweisung einer neuen Zuständigkeit an den *Europäischen Gerichtshof* dürfte eine Änderung des AEUV nötig werden. Dennoch sollte die einzufügende Norm nicht dort verortet werden. Da es sich um eine genuin verfahrensrechtliche Problematik handelt, bietet sich vielmehr eine Einfügung in die Brüssel Ia-VO an.